



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 07 / Juli 2018



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Fristlose Kündigung wegen unbefugter Weiterleitung betrieblicher Informationen	2
Mindestlohn soll auf 9,35 Euro steigen	2
Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit	3
Datenschutz	3
Koalition wird bei Datenschutz-Abmahnungen initiativ.....	3
Gesellschaftsrecht	4
Firmenfortführung für § 25 HGB erforderlich.....	4
Vertraglicher Ausschluss des Einsichtsrechts bei der GmbH & Co. KG	4
Wettbewerbsrecht	5
OLG Stuttgart: Zulässigkeit von Werbung mit Testergebnissen der Stiftung Warentest	5
Onlinerecht	5
Trusted Shops und eBay helfen Online-Händlern.....	5
Informationspflichten im Online-Handel	5
EU-Verordnungsvorschlag zu Online-Plattformen	6
Steuern	7
BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau veröffentlicht.....	7
Amtliche Handbücher jetzt digital.....	8
Wirtschaftsrecht	8
Warnung vor betrügerischen E-Mails im Namen des Bundesministeriums der Finanzen	8
Immobilienmakler und Wohnimmobilienvermittler: Änderungen ab 1. August 2018 .	9
New Deal for Consumers - Richtlinienentwurf zu mehreren Verbraucherrichtlinien.	10
Veranstaltungen	13
„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“	13
„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“	13

Fristlose Kündigung wegen unbefugter Weiterleitung betrieblicher Informationen

Leitet der Arbeitnehmer betriebliche Informationen auf seinen privaten E-Mail Account, um sich auf eine Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber vorzubereiten, verstößt er schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten. Ein solches Verhalten rechtfertigt eine fristlose Kündigung.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitnehmer Verhandlungen mit einem Wettbewerber seines Arbeitgebers aufgenommen. Unmittelbar vor Abschluss eines Arbeitsvertrags verschickte er über 90 E-Mails von seinem dienstlichen Account auf seine private E-Mail-Adresse. Die E-Mails enthielten Kundendaten, Kalkulationsunterlagen, Vertragsentwürfe und andere wichtigen betrieblichen Unterlagen. Als sein Arbeitgeber dies feststellte, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos und stellte den Mitarbeiter frei.

Zu Recht, entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg. Der Arbeitnehmer sei zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen seines Arbeitgebers verpflichtet. Daher sei es dem Arbeitnehmer nicht gestattet, sich ohne Erlaubnis des Arbeitgebers betriebliche Unterlagen anzueignen und diese zu betriebsfremden Zwecken zu verwenden. Damit gefährde er die Geschäftsinteressen seines Arbeitgebers, sodass das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt werden kann.

Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2017 - 7 Sa 38/17

Praxistipp: Das Urteil erklärt mustergültig, dass in einem solchen Fall der Arbeitgeber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt ist, weil er gegen seine vertraglichen Nebenpflichten verstoßen hat.

Mindestlohn soll auf 9,35 Euro steigen

Auf ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 hat die Mindestlohnkommission mit ihrem Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen, diesen ab dem **1. Januar 2019** auf **9,19 Euro brutto je Zeitstunde** festzusetzen. Mit Wirkung **zum 1. Januar 2020** wird der **gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 Euro brutto** festgelegt. Dieser Beschluss wird nun durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt.

Den Beschluss können Sie auf der Homepage der [Mindestlohnkommission](#) einsehen.

Praxistipp: Mehr Informationen rund um den Mindestlohn enthält unser **Infoblatt → A32** „Der gesetzliche Mindestlohn“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 890**.

Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit

Am 13. Juni 2018 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit beschlossen. Änderungen zum Referentenentwurf gab es mit Blick auf die Beweislastumkehr beim Wunsch von Teilzeitbeschäftigten zur Aufstockung ihrer Arbeitszeit. Hier hat nun eine Klarstellung stattgefunden. Im Gesetz wurde dazu der Satz eingefügt: „Ein freier zu besetzender Arbeitsplatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen.“

Praxistipp: Damit kommt das BMAS der Forderung der IHK-Organisation nach, es solle klargestellt werden, wann eine Stelle frei ist. Dadurch soll Arbeitgebern der Nachweis erleichtert werden, dass es im Unternehmen keine Vollzeitstelle gibt. Positiv ist, dass die Entscheidungsfreiheit bezüglich der Personalplanung in den Unternehmen somit erhalten bleibt. Die Beweislast liegt aber trotz dieser leichten Entschärfung weiter beim Arbeitgeber. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Datenschutz

Koalition wird bei Datenschutz-Abmahnungen initiativ

Die Koalitionsfraktionen haben einen Entschließungsantrag formuliert, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. September 2018 Änderungen des UWG zu entwerfen, um missbräuchliche Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen zu verhindern. Der Antrag umfasst jedoch das gesamte Thema des missbräuchlichen Abmahnwesens und kommt somit der Forderung des DIHK nach einer gesetzlichen Eindämmung des Abmahnmissbrauchs entgegen.

Das Thema Abmahnmissbrauch beschäftigt derzeit alle Fraktionen, wie bei der Anhörung im Petitionsausschuss am 11. Juni 2018 deutlich wurde. Besonders die Sorge vor Abmahnungen wegen Verstößen gegen die DSGVO bringt Druck in die politische Diskussion.

Die CDU/CSU-Fraktion wollte für Abmahnungen wegen der DSGVO für eine begrenzte Zeit den Abmahnkostenersatz und die Vertragsstrafe aussetzen. Das sollte noch ganz kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren der Musterfeststellungsklage eingebracht werden und hätte damit schon im Juli in Kraft treten können (MFK-Gesetz wurde am 14. Juni 2018 im Bundestag beschlossen, am 6. Juli 2018 ist die Befassung des Bundesrates, danach folgen die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und anschließend die Veröffentlichung). Die SPD hat aber Gegenwehr geleistet mit dem Argument, man wolle keine Sonderlösung für den Datenschutz, sondern eine Lösung für das ganze Problem des Abmahnmissbrauchs. Insofern haben sich die Koalitionspartner darauf geeinigt, einen Entschließungsantrag einzubringen mit der Aufforderung an die Bundesregierung, bis zum 1. September 2018 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Dieser wurde am 14. Juni 2018 beschlossen. Er ist Teil der Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902741.pdf> (siehe S. 4, lit. d).

Bei der Diskussion um die Ausgestaltung bietet das [gemeinsame Verbändepapier gegen Abmahnmissbrauch](#) eine gute Grundlage.

Firmenfortführung für § 25 HGB erforderlich

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 18. September 2017 - 2 U 29/17 - noch einmal festgehalten, dass die Fortführung der Firma eine zwingende Voraussetzung für die in § 25 Abs. 1 S. 1 HGB vorgesehene Haftung ist, „weil in ihr die Kontinuität des Unternehmens nach außen in Erscheinung tritt“. Die bloße Kontinuität des Unternehmens reicht nicht für die Begründung der Haftung, sie findet schon keine Grundlage im Gesetz.

Unter zahlreichen Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung setzt sich das OLG Hamm mit verschiedenen Aspekten der Firmenfortführung auseinander, von denen an dieser Stelle folgende festgehalten werden sollen:

- Fortführung der Firma bedeutet, dass der Erwerber die bisherige Firma als eigene Firma im Wesentlichen unverändert fortführt.
- Es kommt nicht auf buchstabengetreue Übereinstimmung an, sondern es ist vielmehr aus Sicht der Verkehrsauffassung zu überlegen, ob noch eine Fortführung der Firma vorliegt.
- Der BGH stellt insbesondere auf den prägenden Teil der alten Firma ab (BGH vom 24. September 2008 - VIII ZR 192/06, NJW-RR 2009, 820 - Tz. 19; vom 15. März 2004 - II ZR 324/01, DStR 2004, 1136 [1172], unter 2.).

Prägend ist bei Personenfirmen insbesondere der Familienname. Firmiert ein Einzelkaufmann aber mit seinem Vor- und Zunamen und firmiert ein (familienangehöriger) Übernehmer des Unternehmens später mit seinem (abweichenden) Vornamen und demselben Familiennamen, liegt hierin eine gravierende Änderung der Firma.

„Der Geschäftsverkehr (muss) von einem gänzlich anderen Unternehmensträger ausgehen (...)“

Quelle: GmbH Rundschau 3 | 2018, Seite R38, Dr. Stephan Ulrich, Rechtsanwalt, Simmons & Simmons, Düsseldorf

Vertraglicher Ausschluss des Einsichtsrechts bei der GmbH & Co. KG

Mit Urteil vom 31. Januar 2018 - 7 U 2600/17 - hat das Oberlandesgericht (OLG) München entschieden, dass das Recht der Kommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, vertraglich ausgeschlossen werden kann. Der § 51a GmbHG findet weder direkt noch analog Anwendung.

Wettbewerbsrecht

OLG Stuttgart: Zulässigkeit von Werbung mit Testergebnissen der Stiftung Warentest

Mit Urteil vom 5. April 2018 hat das OLG Stuttgart den Beurteilungsspielraum von Testveranstaltern bestätigt, dessen Grenze erst überschritten sei, wenn das Vorgehen sachlich nicht mehr diskutabel erscheine. Demnach müsse die Untersuchung neutral, sachkundig und in dem Bemühen um Objektivität durchgeführt werden. Erfülle der Test diese Voraussetzungen, so dürfe mit den Testergebnissen auch geworben werden. Ferner hat das OLG die Verantwortung der Hersteller betont, Bedenken gegen den Testaufbau und Besonderheiten ihrer Produkte frühzeitig anzumelden.

Quelle: Pressemeldung des OLG Stuttgart vom 5. April 2018

Onlinerecht

Trusted Shops und eBay helfen Online-Händlern

Abmahnungen sind derzeit für viele Online-Verkäufer ein bedeutsames Thema. Durch eine neue Kooperation wollen Trusted Shops und eBay-Online-Händlern gemeinsam dabei helfen, abmahnsichere Texte zu erstellen und in den Shop einzubinden, um besser vor Abmahnungen geschützt zu sein.

Ein kostenfreies Service-Paket „Abmahnschutz Basic“ wird in alle eBay-Shop-Abonnements integriert. Ein wesentlicher Bestandteil des Pakets ist ein Rechtstexte-Generator von Trusted Shops, mit dem eBay-Händler einfach und schnell rechtssichere Texte für das Impressum, die Datenschutzerklärung, Widerrufsbelehrung und AGB für den deutschen Markt erstellen können. Für die Erstellung der Texte beantwortet der Nutzer im Rechtstexte-Generator Fragen und wird darüber hinaus mit Hilfetexten unterstützt.

Quelle: ebayinc.com

Informationspflichten im Online-Handel

Online-Händler haben ihre Kunden unmittelbar vor Vertragsschluss über das wesentliche Merkmal der Ware zu informieren.

Die Frage, was die „wesentlichen“ Eigenschaften eines Produktes sind, hatte das Landgericht München in einem Verfahren gegen Amazon zu entscheiden. Konkret ging es um Textilien und einen Sonnenschirm. Zwar komme es immer auf den konkreten Einzelfall an, so die Richter. Für Bekleidung sei aber zumindest die Angabe des Materials notwendig, bei Sonnenschirmen das Material des Bezugs und des Gestells sowie das Gewicht.

Die Produktbeschreibung muss dem Käufer dabei vor Abschluss des Bestellvorgangs unmittelbar zur Verfügung stehen, ein Link allein genügt nicht. Die Richter verglichen die Situation mit einem normalen Kauf, bei dem der Kunde die Waren „auf die Ladentheke“ lege und dabei nochmals ihre konkreten Eigenschaften prüfen und ggf. auch Ware wieder aussortieren könne.

Praxistipp: Fragen Sie sich gezielt, welche Haupteigenschaften Ihrer Waren den Kunden zum Kauf gerade dieses Artikels veranlassen und geben Sie diese - bevor der Kunde den „Kauf-Button“ betätigt - an.

LG München I, Urteil vom 4. April 2018 - 33 O 9318/17

EU-Verordnungsvorschlag zu Online-Plattformen

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine P2B-Verordnung vorgelegt. Damit soll das Verhältnis von Online-Plattformen und den dort tätigen klein- und mittelständischen Unternehmen auf eine transparente und faire Basis gestellt werden. Die Verordnung soll insbesondere folgende Punkte regeln:

1. Transparenz

2. Streitbeilegung

- a) Einrichtung eines internen Systems zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Plattformen
- b) Aufführung von unabhängigen und qualifizierten Mediatoren in den Geschäftsbedingungen
- c) Klagerecht für Unternehmensverbände zur Durchsetzung der neuen Vorschriften

3. Einrichtung EU-Beobachtungsstelle

- a) Beobachtung aktueller und neu entstehender Probleme in der digitalen Wirtschaft
- b) Ergebnisse = Grundlage für Prüfung durch EU-Kommission nach drei Jahren, ggf. Einführung weiterer Maßnahmen

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/platforms-to-business-trading-practices#useful-links>

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3373_de.htm

IHK-Position:

Die IHK-Organisation begrüßt die Zielstellung der Verordnung, nämlich die Schaffung eines fairen, transparenten und vorhersehbaren Geschäftsumfelds für kleinere Unternehmen und Händler, die für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit Online-Plattformen nutzen. Trotz positiver Zielsetzung zeigt der Verordnungsentwurf aber, dass es eine große Herausforderung ist, eine Balance zwischen Rechtssicherheit/Level Playing Field in der digitalen Welt einerseits und Vertragsfreiheit/bürokratischer Belastung insbesondere für kleinere Plattformbetreiber andererseits zu schaffen. Obwohl kleinere Plattformbetreiber von einigen Vorgaben (Artikel 9 Abs. 5) befreit sind, steht zu befürchten, dass - wie in der Vergangenheit - große Plattformbetreiber mit den Regelungen gut klarkommen, der Aufwand für kleinere Plattformbetreiber (z. B. regionale Ferienwohnungs-Portale) bzw. Startups aber zu hoch ist. Unverhältnismäßige Belastungen für Startups könnten Innovation in der EU hemmen. Dies muss auf alle Fälle vermieden werden. Im Ergebnis erscheint die Verordnung teilweise schwer verständlich oder auslegungsbedürftig sowie wenig effizient, weil dadurch gerade große Plattformen weiterhin ihre Monopolstellung ausbauen können, bereits länger bestehende Probleme mit den ganz

großen Plattformen dadurch nicht gelöst werden und die Regeln gerade für KMU und Mittelstand zusätzliche Belastung mit sich bringen.

Steuern

BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 29. Mai 2018 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung ergänzt und Präzisierungen zur Kassen-Nachschau gem. § 146b AO aufgenommen.

Mit dem sog. „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) vom 22. Dezember 2016 wurde die Verpflichtung eingeführt, ab 1. Januar 2020 alle elektronischen bzw. PC-gestützten Registrierkassen mit einer zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle) auszurüsten. Hierdurch soll verhindert werden, dass zuvor eingegebene Kassendaten nachträglich verändert werden.

Zudem wurde - als flankierende Maßnahme - die sog. „Kassen-Nachschau“ in § 146b AO eingeführt: Diese berechtigt die Finanzverwaltung, ab dem 1. Januar 2018 die Kassensysteme in den Geschäftsräumen des Betriebsinhabers ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen.

Das BMF hat nunmehr entsprechende Erläuterungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aufgenommen. Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

- Der Kassennachschau unterliegen nicht nur elektronische und PC-gestützte Registrierkassen, sondern - neben Taxametern, Wegstreckenzählern, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Geldspielgeräten - auch offene Ladenkassen.
- Die Entscheidung, ob während der Kassen-Nachschau ein Kassensturz durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Amtsträgers.
- Die Kassen-Nachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten, aber auch außerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden, sofern im Unternehmen noch/schon gearbeitet wird (Arbeitszeiten).
- Der Prüfer kann inkognito die öffentlich zugänglichen Geschäftsräume betreten, die dortigen Vorgänge beobachten und Testkäufe vornehmen. Die eigentliche Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassenabläufe beginnen. Der Prüfer hat sich erst dann auszuweisen, wenn er die nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräume betreten möchte oder Einsicht in das elektronische Aufzeichnungssystem verlangt.
- Bei Abwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen Vertreters (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, § 35 GmbHG) sind alle Mitarbeiter zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese hierzu tatsächlich in der Lage sind und rechtlich vom Geschäftsinhaber befugt wurden.
- Neben der Einsichtnahme in kassenrelevante Aufzeichnungen, Bücher und sonstige Organisationsunterlagen und dem Datenzugriff kann der Prüfer Unterlagen und Belege scannen bzw. fotografieren.

- Die Kassen-Nachscha stellt keine Außenprüfung nach § 193 AO dar. Sofern Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen bzw. -buchungen oder (ab 1. Januar 2020) der technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Dieses ist schriftlich bekannt zu geben.
- Da die Kassen-Nachscha keine Außenprüfung darstellt, ist kein Prüfungsbericht anzufertigen. Werden jedoch auf Grundlage der Kassen-Nachscha die Besteuerungsgrundlagen geändert, ist dem Steuerpflichtigen zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Änderungen im Steuerbescheid kann Einspruch eingelegt werden.

Hinweis: Das Bundesministerium hat Mitte Juni nach dem BMF-Schreiben zu § 146b AO ein weiteres Schreiben zur Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO) veröffentlicht. Dieses ist hier aufrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-06-19-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung-Einzelaufzeichnungspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit für elektronische Aufzeichnungssysteme in der Informationstechnologie (BSI) finden Sie hier:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Technische_Richtlinien/TR03153/TR-03153.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Amtliche Handbücher jetzt digital

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Sammlung der Amtlichen Handbücher in digitaler Form um zwei Handbücher erweitert. Neben den Handbüchern zur Einkommen- und Lohnsteuer sind nun auch die aktuellen Versionen zur Gewerbe- und Körperschaftsteuer online. Die Handbücher bieten eine einfache Navigation durch Richtlinien, Gesetze und Vorschriften. Mithilfe der Such- und Filterfunktion lassen sich Inhalte gezielt und schnell auffinden. Zudem wurde das Einkommensteuerhandbuch aktualisiert und enthält nun alle Informationen zum Veranlagungszeitraum 2017.

Wirtschaftsrecht

Warnung vor betrügerischen E-Mails im Namen des Bundesministeriums der Finanzen

Derzeit versenden Betrüger im Namen des Bundesministeriums der Finanzen E-Mails, in denen den Empfängern eine Steuererstattung versprochen wird. Dazu soll der Empfänger einem Link in der E-Mail folgen und auf der sich öffnenden Webseite Kontoinformationen aktualisieren. Das Bundesministerium der Finanzen warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Steuererstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden.

Öffnen Sie daher nicht den Link in der E-Mail und geben Sie keinesfalls Ihre Kontoinformationen oder andere persönlichen Daten ein! Löschen Sie solche E-Mails!

Wenn Sie Ihre Daten, insbesondere Kontoinformationen, bereits auf der verlinkten Webseite eingegeben haben, setzen Sie sich mit Ihrem kontoführenden Bankinstitut in Verbindung!

Praxistipp: Schutz gegen solche Phishing-Mails können Antivirenprogramme bieten, die aber stets auf aktuellem Stand gehalten werden müssen.

Immobilienmakler und Wohnimmobilienvermittler: Änderungen ab 1. August 2018

Das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 und die 4. Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung sehen ab 1. August 2018 folgende Änderungen vor:

Neue Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter

Wohnimmobilienverwalter benötigen eine Erlaubnis nach § 34 c GewO. Unter den Oberbegriff Wohnimmobilienverwalter fallen alle, die das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten.

Für Wohnimmobilienverwalter, die bereits tätig sind, gilt eine Übergangsfrist: Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis zu beantragen.

Fortbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und deren bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten werden verpflichtet, sich innerhalb von drei Jahren insgesamt 20 Stunden fortzubilden. Für diejenigen, die im Besitz eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin sind, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlusses. Die Nachweise über die Weiterbildung müssen gesammelt und der Behörde auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Informationspflicht für Wohnimmobilienverwalter

Wohnimmobilienverwalter werden verpflichtet, auf Anfrage des Auftraggebers diesem in Textform unverzüglich Angaben über die berufsspezifischen Qualifikationen und die in den letzten drei Kalenderjahren absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen mitzuteilen und zwar für sich selbst und die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten. Die Angaben können durch Verweis auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Berufshaftpflicht für Wohnimmobilienverwalter

Immobilienverwalter benötigen eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Mindestversicherungssumme soll 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Praxistipp: Mehr Informationen zu diesem Thema für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter und die

Formulare für die Versicherungsbestätigung für die Wohnimmobilienverwalter haben wir für Sie speziell zusammengestellt unter der **Kennzahl 2173** unter www.saarland.ihk.de.

New Deal for Consumers - Richtlinienentwurf zu mehreren Verbraucherrichtlinien

Im Rahmen des am 11. April 2018 veröffentlichten „New Deal for Consumers“ hat die EU-Kommission neben der Verbrauchersammelklagen-Richtlinie einen weiteren Richtlinienentwurf vorgelegt, der die Überarbeitung mehrerer Verbraucherrichtlinien betrifft (die UCP-, die Klausel-, die Preisangaben- und die Verbraucherrechtlichrichtlinie):

- ***Rückschritt von der Vollharmonisierung bei Haustürgeschäften***

Obwohl dort bereits die Vollharmonisierung erreicht war, dürfen die Mitgliedstaaten nun doch zusätzliche Restriktionen regeln, wenn auch mit Notifikationserfordernis. Eine solche Abweichungsmöglichkeit von der Vollharmonisierung ist ein Einfallstor, so etwas auch bei anderen Richtlinien zuzulassen.

- ***Schadenersatz und Vertragsauflösungsrecht für Verbraucher bei unlauterer Werbung***

IHK-Position:

Einen individuellen Schadenersatzanspruch gibt es in Deutschland bisher noch nicht. Er ist auch nicht sinnvoll, da allein durch die Werbung beim Verbraucher noch kein Schaden entsteht. Außerdem soll der Verbraucher, wenn es zum Vertrag gekommen ist, ein Rücktrittsrecht erhalten. Hierdurch droht das Gewährleistungsrecht mit seinen abgestuften Ansprüchen ausgehebelt zu werden. Die Einführung dieser Individualansprüche wird dazu führen, dass jede Art der Werbung zum Risiko wird, da - unabhängig von der Art der UWG-Verstoßes und bei unzureichenden Regelungen zur Kausalität - Schadenersatzansprüche drohen, die dann mithilfe des anderen Richtlinienvorschlages zu den Verbrauchersammelklagen ohne jegliches Mandat durch ggf. betroffene Verbraucher von qualifizierten Einrichtungen als Sammelklage geltend gemacht werden, ohne dass die angeblich geschädigten Verbraucher von dem Geld etwas sehen, weil dieses dann für einen allgemeinen Verbraucherschutzzweck verwendet werden kann. Werbung wird damit zum unkalulierbaren Risiko.

Zudem wird die private Rechtsdurchsetzung geschwächt, weil angesichts dieses Risikos von Folgeansprüchen kein Unternehmen mehr auf eine Abmahnung hin eine Unterlassungserklärung und damit ein Eingeständnis des Rechtsverstoßes abgeben wird. Vielmehr wird dann immer geklagt werden müssen, was dazu führt, dass der Rechtsverstoß nicht mehr so schnell und effektiv beseitigt wird - Unterlassung erst nach Rechtskraft, was bei mehreren Instanzen lang dauern kann. In Spanien soll es vergleichbare Erfahrungen schon gegeben haben.

- ***Durch EU festgelegte Strafen statt bisher „angemessene effektive“ Sanktionen***

Für alle Richtlinien wird neu geregelt, dass die Strafe bis zu 4 % des Umsatzes betragen kann, den das Unternehmen im jeweiligen Mitgliedstaat macht.

IHK-Position:

Im Consumer Panel der EU konnte nicht festgestellt werden, dass in Mitgliedstaaten mit besonders hohen Strafen das Verbrauchervertrauen in Compliance bzgl. Verbraucherrechten größer wäre als in Mitgliedstaaten, in denen es keine Strafen gibt - im Gegenteil: In Deutschland und Österreich war das Verbrauchervertrauen sogar besonders hoch, obwohl es hier bisher wegen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung keine öffentlich-rechtlichen Strafen gibt. Insofern ist es widersprüchlich, wenn die Kommission bzgl. der Frage des Ob und bzgl. der Höhe Regelungen treffen will.

- ***Neues Widerrufsrecht auch bei Daten als Gegenleistung***

Eine Rückabwicklung bei Daten wird schwierig werden. Was passiert z. B., wenn mit der ursprünglich vorhandenen Einwilligung die Daten weitergegeben wurden und dann der Widerruf erfolgt? Daten kann man nicht zurückholen, und die Weitergabe war zu dem Zeitpunkt rechtmäßig.

- ***Neue Informationspflichten***

Statt Vereinheitlichung und Reduzierung von Informationspflichten werden neue Informationspflichten eingeführt. Diese gelten insbesondere für Plattformen. So soll über die Identität des tatsächlichen Vertragspartners sowie über dessen Gewerblichkeit und die damit zusammenhängende Geltung von Verbraucherschutzrecht informiert werden.

IHK-Position:

Es wäre wichtig gewesen, die bestehenden Informationspflichten auf den Prüfstand zu stellen und diese zu vereinheitlichen und ggf. auch einige Informationspflichten abzuschaffen. Die neuen Informationspflichten erscheinen überflüssig, weil auch jetzt schon über den Vertragspartner informiert werden muss; aus der Identitätsangabe kann auch erkannt werden, ob es sich beim Vertragspartner um einen Gewerbetreibenden handelt oder nicht. Da die Verbraucherschutzrechte unabhängig von der Information darüber gelten, ist auch diese zusätzliche Information überflüssig. Man könnte sogar sagen, dass dies eine (unzulässige) Werbung mit Selbstverständlichkeiten wäre.

- ***Unterschiedliche Qualitäten Lebensmittel/Verbrauchsgüter***

Dies ist ein hochpolitisches Thema, das besonders große Probleme für Markenhersteller bedeutet. Hintergrund sind Beschwerden aus osteuropäischen Mitgliedstaaten, die bei unterschiedlichen Rezepturen von Markenprodukten schlechtere Qualität in den bei ihnen verkauften Produkten befürchten.

IHK-Position:

Markenhersteller haben bisher mit großem Aufwand ihre Produkte auf den nationalen Geschmack angepasst, der eben gerade nicht überall identisch ist. Die durch den Richtlinienvorschlag verbotene Kennzeichnung mit derselben Marke führt zur Entwertung der Marke und enthält insofern einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum von Markenherstellern.

- **Änderungen beim Widerrufsrecht**

Einzig positiver Aspekt: Händler müssen bei Widerruf das Geld erst zurückzahlen, wenn sie die Ware zurückerhalten haben. Außerdem wird die Position von Händlern in Fällen verbessert, in denen der Verbraucher vor Widerruf die Ware verwendet und mehr als nur im üblichen Maße getestet hat; das Widerrufsrecht ist dann ggf. ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: Art. 169 und Art. 114: Es erscheint zweifelhaft, ob die Rechtsgrundlage Art. 114 - Binnenmarkt - ausreicht, um den Mitgliedstaaten die Art und Höhe der Sanktionen vorzuschreiben, wie es hier geschieht.

Den Richtlinienvorschlag finden Sie unter

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-185_de

Veranstaltungen

„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht****Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht****Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de**Gesellschaftsrecht****Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de**Gewerberecht****Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de**Steuerrecht**

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020